98-84350-8

Schulte, Friedrich

Die Entwicklung des Sparkassenwesens...

Tübingen

1901

98-84350-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
 OCLC: 37974971          Rec stat:    n
 Entered:    19971120    Replaced:    19971120    Used:    19971120
 Type:  a     ELvl:  K     Srce:  d     Audn:        Ctrl:        Lang:  ger
 BLvl:  m     Form:  a     Conf:  0     Biog:        MRec:        Ctry:  gw
              Cont:        GPub:        Fict:  0     Indx:  0
 Desc:        Ills:        Fest:  0     DtSt:  s     Dates: 1901,
   1  040      PR1 ▾c PR1
   2  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p
   3  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p
   4  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p
   5  049      PR1A
   6  100 1    Schulte, Friedrich, ▾d 1870-
   7  245 14   Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Grossherzogtum Baden ▾h
[ microform]
   8  260      TΦubingen, ▾c 1901.
   9  300      1 ł., 38 p., ▾c 23 cm.
  10  440 0    Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, ▾v
V. Bd., pt. I
  11  500      Vita.
  12  502      Inaug.Diss.--Heidelberg, 1901.
  13  533      Microfilm. ▾b New York, N.Y. : ▾c Columbia University Libraries,
▾d to be filmed in 1997. ▾e 1 microfilm reel ; 35 mm.
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 11:1   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/27/98   INITIALS: F. C.

TRACKING # : 31081

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die

Entwicklung des Sparkassenwesens

im

Grossherzogtum Baden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

verfasst und der

hohen philosophischen Fakultät

der Grossh. Rupprecht-Carls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Friedrich Schulte

aus Münster i. W.

Tübingen.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

1901.

332.2
Z8 v. 2

Einleitung.

Die Sparkassen treten verhältnismässig spät in der wirtschaftlichen Entwicklung in Erscheinung. Ihre Anfänge reichen nicht weit über die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zurück; ihre Entwicklung und Ausbreitung gehört fast ganz dem 19. Jahrhundert an. Als Grund dieser Erscheinung kann man annehmen, dass ihre Existenz sich auf wirtschaftliche und soziale Verhältnisse gründet, welche in früheren Zeiten entweder nicht vorhanden waren oder doch nicht in dem Mass in den Vordergrund traten, dass aus ihnen ein Bedürfnis nach Veranstaltungen dieser Art zur Geltung kommen konnte.

Die Sparkassen entsprangen einer sittlichen Idee; sie wurden gegründet, um vor allem den unteren Schichten des Volkes Gelegenheit zu geben, kleine ersparte Geldbeträge sicher aufzubewahren. Sie sollten zur Sparsamkeit aufmuntern und dadurch die Gefahren mildern, welche dem Unbemittelten durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter drohen, oder ihm die Kapitalbildung und damit die Erlangung besserer wirtschaftlicher Existenz erleichtern.

Die Gebundenheit, in welcher in früheren Wirtschaftsperioden der grösste Teil der niederen Volksschichten lebte, hatte den Vorzug, die Existenz des Einzelnen sicherzustellen und ihn vor manchen Nachteilen zu schützen, welche die heutige Wirtschaftsordnung als unerfreuliche Begleiterscheinungen aufweist. Als die volkswirtschaftliche Entwicklung die Tendenz annahm, an Stelle der Hörigkeit oder der Zunftverfassung die Freiheit der Person und des Arbeitsvertrages zu setzen, als die gewerbliche Produktion ihren Schwerpunkt vom Handwerk in die Industrie verlegte und damit ein zahlreicher, besitzloser Arbeiterstand sich bildete,

da kamen soziale Schäden manigfacher Art zur Geltung. Sie erweckten das Mitgefühl und das Bestreben, Veranstaltungen zur Hebung der materiellen Not zu treffen. Als solche Aeusserungen sozialen Empfindens für die wirtschaftlich schwächeren Volksgenossen sind die Sparkassen entstanden. Zeitlich fallen ihre Anfänge mit den grossen wirtschaftlichen Reformen zusammen, die die jetzt herrschende Wirtschaftsordnung anbahnten. Es genügt auf diesen zeitlichen Zusammenhang hinzuweisen, um erkennen zu lassen, dass die Errichtung von Sparkassen erst einem in neuerer Zeit hervorgetretenen allgemeinen Bedürfnisse entsprach.

Die Idee der Sparkassen ist deutschen Ursprungs. Zuerst wurden in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts in einzelnen norddeutschen Städten Sparkassen errichtet. Sie verdankten ihre Gründung meist der Anregung einsichtiger Fürsten (Braunschweig, Oldenburg) oder dem Wohlthätigkeitssinn achtbarer Bürger, die sich zu einem Verein behufs Errichtung einer Sparkasse zusammenschlossen (Hamburg). Nur wenig später entstanden die ersten Sparkassen in England. Infolge des grossen wirtschaftlichen Vorsprungs, den dieses Land vor den damals durch die Wirren der napoleonischen Kriege aufgewühlten Staaten des Kontinents erlangte, vermehrte sich die Zahl der Sparkassen ungleich rascher als in Deutschland, wo die Kriegsjahre zunächst die weitere Ausdehnung der Sparkassen nicht nur hemmten, sondern die bereits errichteten teilweise wieder zur Auflösung brachten.

Erst nach der Rückkehr friedlicher Zeiten konnte auch in Deutschland wieder das Bestreben erwachen, Anstalten zur Hebung des tiefgesunkenen Volkswohlstandes zu errichten. Ueberall war das Volk verarmt, der Bauernstand in Elend und Not versunken; die Unsicherheit des Verkehrs, der Mangel an Kredit hatten Handel und Gewerbe lahm gelegt; ein verderblicher Wucher beutete Stadt und Land aus. Bessere Zeiten konnten erst kommen, als der Friedensschluss zunächst wieder Ruhe und Sicherheit verschafft hatte. Dann kam die tiefgreifende Aenderung, welche die politischen Verhältnisse mit der Ersetzung vieler kleiner Staatsgebilde durch eine im Verhältnis zu früher geringe Zahl kräftiger Staatswesen erfuhren. Auf wirtschaftlichem Gebiet war dies von nicht minderer Bedeutung wie die auf die Ideen der französischen Revolution und die Lehre Adam Smith's sich stützenden Reformen, welche die alten Beschränkungen, die lange die Entwicklung des Gewerbefleisses gehindert hatten, beseitigten,

die Hörigkeitsverhältnisse aufhoben und damit den Anstoss zu neuer vielseitiger Thätigkeit auf allen Erwerbsgebieten gaben. Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Verkehr konnten aufatmen, es stellten sich wieder Vertrauen und Kredit ein, der Produzent konnte auf sicheren Absatz seiner Produkte, auf richtigen Eingang seines Geldes rechnen, der Arbeiter fand wieder Arbeit und Verdienst; die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergriff immer weitere Kreise des Volkes; sie ermöglichte es auch wieder, von dem jetzigen Verdienst einen Teil für die Zeit des Alters und der Not zurückzulegen, Ersparnisse zu machen.

Aber die Besserung der Verhältnisse trat doch für weite Schichten des Volkes nur allmählich ein. Schaffte auch die vermehrte Arbeitsgelegenheit den Taglöhnern, Arbeitern u. s. w. mehr Verdienst wie früher, so fehlte es diesen Kreisen doch meist an der erforderlichen Selbstzucht und Einsicht, um Spargroschen für die Zukunft zurückzulegen. Diesem Missstande sollten die Sparkassen abhelfen, welche den Leuten die Aufbewahrung kleiner ersparter Geldbeträge abnahmen, sie dadurch vor der Gefahr des Verlustes oder der noch grösseren Gefahr bewahrten, dass das bereits ersparte Geld doch noch zu irgend einem Genusszweck verwendet würde.

Die Bestrebungen, Sparkassen zu errichten, reichen auch in Süddeutschland ziemlich weit zurück. Speziell in Baden bemühten sich schon seit längerer Zeit angesehene, im gemeinnützigen Geiste wirkende Männer, derartige Anstalten ins Leben zu rufen. Die Akten erwähnen einen katholischen Pfarrer, ohne seinen Namen zu nennen, welcher schon im Jahre 1803 in Freiburg sich lebhaft um die Gründung einer Sparkasse bemüht hat. Aber bei der Ungunst der Zeit gelang es der privaten Initiative noch nicht, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen. Die Schwierigkeit, einen genügenden finanziellen Rückhalt zu schaffen, mag der Hauptgrund hierfür gewesen sein. In den unteren Volksschichten selbst war die richtige Einsicht noch nicht so weit vorgeschritten, dass sich aus ihnen heraus ein Bedürfnis nach Sparkassen lebhaft zur Geltung gebracht hätte. Ihre Existenz verdanken die ersten Sparkassen der öffentlichen Fürsorge der Regierungen und der Gemeindeverwaltungen sowie dem gemeinnützigen Wirken angesehener Männer, die den hohen Wert, welcher den Sparkassen in ethischer wie in sozialer Hinsicht zukommt, erkannt hatten und

die Förderung des Sparkassengedankens sich eifrig angelegen sein liessen. Infolge der Verwaltungsorganisation übte die Regierung damals einen Einfluss aus, der unmittelbar auch in der Verwaltung der Stadtgemeinden wirksam war. Die Entwicklung brachte es daher in der Folgezeit mit sich, dass in Deutschland vorzugsweise die Gemeinden Träger der Sparkassen wurden, und das Gemeindevermögen der Rückhalt, auf welchen die Sicherheit der Spareinlagen sich stützte.

Die nachfolgende Abhandlung bezweckt die Darstellung des Entwicklungsganges des Sparkassenwesens im Grossherzogtum Baden. Die Sparkassen haben sich aus kleinen Anfängen zu einer wichtigen volkswirtschaftlichen Institution entwickelt. Ihre Bedeutung beruht nicht nur auf der in ethischer Beziehung so wichtigen Förderung der wirtschaftlichen Tugend des Sparens, sondern auch auf ihrer Funktion als Verwalter eines grossen Teiles des Volksvermögens, und zwar gerade desjenigen der minder wohlhabenden Kreise der Bevölkerung, sowie auf ihrer Eigenschaft als wichtige Kreditquellen vorzüglich für den ländlichen Grundbesitz. Der leitende Gesichtspunkt für die Darstellung ergiebt sich bei einem gemeinwirtschaftlichen Institute von selbst; es ist die Förderung, welche die Gesamtwohlfahrt durch das Bestehen desselben erfährt.

I.

Anfänge des Sparkassenwesens in Baden. Leihhäuser. Waisenkassen.

In den Wirren der Kriegsjahre hatte allmählich infolge einer klugen Politik des Kurfürsten aus einem Gewirr badischer Stammlande, österreichischer, kurpfälzisch-bayerischer, bischöflicher und Kloster-Gebiete, Standesherrschaften und Reichsstädte das jetzige Grossherzogtum Baden sich zusammengefügt und der Kurfürst Karl Friedrich durch die Konföderationsakte des Rheinischen Bundes mit dem Titel eines Grossherzogs die volle Souveränität erhalten. Die nächstliegende Aufgabe war, Ordnung in die völlig zerfahrenen Verhältnisse des Landes zu bringen. Durch Einführung des Code Napoleon als allgemeines Landrecht sowie durch die Errichtung des Oberhofgerichts in Bruchsal und der Hofgerichte zu Freiburg, Rastatt und Mannheim wurde für eine geordnete Rechtspflege gesorgt. Die innere Verwaltung wurde dem Ministerium des Innern übertragen, welchem die Direktorien der 10 Kreise, in die das Land eingeteilt war, unterstellt wurden. Die untersten Verwaltungsbehörden waren Bezirksämter, welche in den 4 grösseren Städten (Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Mannheim) Stadtämter hiessen; an der Spitze der letzteren standen Stadtdirektoren. Diese Bezirks- bezw. Stadtämter hatten den grössten Teil der Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen, welche durch die Gemeindeordnung von 1832 der Selbstverwaltung der Gemeinden überwiesen wurden. Daneben lagen ihnen einige Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ob. Eine Hauptaufgabe war die Pflege der Wohlfahrtspolizei. Neben den Stadtämtern bestanden noch die Stadträte, ebenfalls Grossherzogliche Behörden, denen die Besorgung der Finanzangelegenheiten übertragen

war. Die Interessen der Bürgerschaft fanden ihre Vertretung in den Bürgerausschüssen.

Die Uebertragung der Gemeindeverwaltung an Grossh. Beamte wirkte insofern günstig, als in Baden an der Spitze der Verwaltungsbehörden Männer standen, denen die Hebung des Volkes in sittlicher und materieller Beziehung als ihre vornehmste Pflicht galt. Hauptsächlich durch die Wirksamkeit der Stadtämter kamen die ersten Anstalten, die dem Wohle des niederen Volkes dienen sollten, zu Stande. Zu diesen Anstalten gehörten einmal Leihhäuser, die das Volk aus den Händen der Wucherer befreien, sodann aber Sparkassen, welche die unteren Stände zur Sparsamkeit erziehen und ihnen damit den Weg weisen sollten, durch eigene Kraft sich ein besseres Los zu verschaffen.

Leihhäuser und Sparkassen erscheinen in den ersten Entwicklungsstadien beider Anstalten so eng miteinander verbunden, dass es nötig ist, auf die ersteren kurz einzugehen. Es ist ein Zeichen erfreulichen wirtschaftlichen Fortschritts und gestiegenen Volkswohlstandes, dass die Leihanstalten heute zu den absterbenden wirtschaftlichen Institutionen zu zählen sind. In jener Zeit aber galten sie nach allgemeiner Ansicht als Anstalten von segensreicher Wirksamkeit. Der Wucher hatte sich die Not der Zeit zu Nutzen gemacht; zu unerschwinglichen Zinsen und harten Bedingungen musste sich der kleine Mann verstehen, wenn die Armut ihn zwang, Kredit in Anspruch zu nehmen. Das Uebel trat um so schärfer hervor, je geringer in den Kriegszeiten bei dem Darniederliegen von Handel und Gewerbe die Möglichkeit war, durch Arbeit etwas zu verdienen. Die Bestrebungen der Regierung, dem Unwesen des Wuchers zu steuern, kamen daher vielfachen Wünschen auf Errichtung von Leihanstalten entgegen. Dieselben erschienen auch als das geeignetste Mittel, die kleinen Leute vor dem Wucher zu schützen, ihnen aber zugleich den zum Leben notwendigen Kredit nicht zu nehmen. Die Forderung der Errichtung von Leihanstalten wurde hauptsächlich seitens der Stadtverwaltungen erhoben; sie versprachen sich von ihnen eine Verminderung der Armenlasten. Die Regierung stand diesen Bestrebungen anfangs wohlwollend gegenüber, ja auf ihr Betreiben hin entstand das Pfandhaus Karlsruhe entgegen den Wünschen des Stadtrats, welcher im Gegensatz zu anderen Stadtverwaltungen in dieser Frage, durch Sonderrücksichten finanzieller Art geleitet, einen ablehnenden Standpunkt einnahm. Die markgräfliche Regierung betrieb die Errichtung eines Leihhauses in Karlsruhe bereits seit dem Jahre 1764. Die Verhandlungen führten indess lange Zeit hindurch nicht zum Ziele, sie kamen erst wieder in Fluss, als im Jahre 1807 der Polizeidirektor Hofrat Graf von Benzel-Sternau in einem Bericht über den Zustand des Armenwesens der Stadt Karlsruhe die Errichtung des Leihhauses als ein Hauptmittel indirekter Armenfürsorge warm empfahl. Auf unmittelbare Veranlassung des Grossherzogs selbst wurde von einer Kommission ein Statut entworfen. Während die Verhandlungen hierüber noch schwebten, wurde im Jahre 1809 das Leihhaus in Mannheim mit städtischer Garantie als die erste Anstalt dieser Art in Baden ins Leben gerufen. Das Leihhaus Karlsruhe kam erst 1812 zu Stande.

Zur Verwaltung des Karlsruher Leihhauses wurde eine Kommission bestellt, welche sich aus je einem Mitgliede des Direktoriums des Pfinz- und Enzkreises, des Grossh. Stadtamtes, des Stadtrats und zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zusammensetzte. Sowohl in Mannheim wie in Karlsruhe wurde kein bestimmter Fond als Betriebskapital ausgeworfen, sondern die erforderlichen Gelder sollten durch Kredit aufgenommen und dafür seitens der Stadtgemeinden Garantie geleistet werden. In Karlsruhe sah demgemäss § 1 des Entwurfs einer Leihhausordnung die Verbindung mit einer Anleiheanstalt vor, um grössere Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen herbeizuziehen, daneben aber auch von Dienstboten, Taglöhnern u. s. w. Spargelder anzunehmen. Diese Idee kam jedoch in den ersten Jahren noch nicht zur Ausführung, die Leihhauskommission nahm vorerst die erforderlichen Gelder lediglich auf Kredit bei Privaten auf. Der Gedanke, eine Ersparniskasse mit dem Leihhause zu verbinden, kam sodann 1814 in der Leihhauskommission wieder zur Sprache und veranlasste eine Eingabe an das Grossh. Stadtamt, in welcher unter eingehender Darlegung der Nützlichkeit einer solchen Anstalt um die Errichtung derselben im Anschluss an das Leihhaus gebeten wurde.

Auf die Gründungsgeschichte der Karlsruher Ersparniskasse, der ersten in Baden, soll später eingegangen werden. Hier soll nur noch bezüglich des Verhältnisses der Leihhäuser zu den Sparkassen darauf hingewiesen werden, dass auch die nächsten nach der Karlsruher in Baden entstandenen Sparkassen (Mannheim 1822, Freiburg 1829, Heidelberg 1831) teils in nahe Be-

ziehung zu den dort bereits bestehenden Leihhäusern traten, teils in Verbindung mit solchen errichtet wurden. In manchen Städten (Heidelberg, Lahr) wurde es als unmöglich erachtet, eine Sparkasse ohne ein dazu gehöriges Leihhaus zu errichten. Die Sparkassen sollten die Betriebsmittel für die Leihhäuser liefern. Man überschätzte dabei die Bedeutung der Leihhäuser und unterschätzte den hohen Wert der Sparkassen; die ersteren galten als die für die Stadtinteressen nützlicheren Institute. Die Anschauung von dem organischen Zusammenhang beider Institute wich erst nach längerer Zeit der richtigen Auffassung. Das Grossh. Ministerium des Innern hingegen sah bald ein, dass die unbedingte Gemeinnützigkeit der Leihanstalten nicht ohne gewisse Einschränkung anzuerkennen sei, dass sich mit einigen Vorteilen grosse Nachteile verbanden. Dazu kam, dass das Pfandhaus Karlsruhe sowohl durch schlechte Verwaltung wie durch Einbruchsdiebstähle grosse Verluste erlitt, welche die Stadt Karlsruhe stark in Mitleidenschaft zogen. Auch der Senat der Universität Heidelberg nahm gegen die Errichtung eines Leihhauses daselbst Stellung.

Für die älteren Sparkassen behielten die Leihhäuser in der Folgezeit noch insoweit eine gewisse Bedeutung, als sie die Sparkassengelder in laufender Rechnung übernahmen. Indessen liefen die Sparkassengelder schon nach einigen Jahren so stark ein, dass die Leihhäuser sie nicht mehr in ihrem Pfandleihgeschäft unterbringen konnten. Dies gab Veranlassung zu Differenzen, die in der Folgezeit für die Entwicklung der Sparkassen von Bedeutung geworden sind. Die Geschäftsverbindung der Mannheimer Sparkasse mit dem städtischen Leihhaus löste sich erst im Jahre 1841.

Die Leihhäuser, welche wie die Sparkassen der Idee der humanen Fürsorge für die unteren Klassen des Volkes ihren Ursprung verdanken, waren trotzdem keine Vorläufer der Sparkassen; wohl aber kann man als solche eine andere Klasse von Anstalten bezeichnen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im südlichen Teile des Schwarzwaldes entstanden, die Waisenkassen. Diese sollten den Waisenpflegern die Pflicht der nutzbringenden Anlegung der ihrer Obhut anvertrauten Waisengelder erleichtern, zumal dieselbe um so schwieriger wurde, je strenger das Vormundschaftsrecht sich entwickelte. Die Waisenkassen verdankten ihre Entstehung einigen damals dort herrschenden kleinen, reichsunmittelbaren, geistlichen oder weltlichen Territorialherren. Diese Anstalten waren nicht nur in ihrer Einrichtung und Geschäftsführung

den Sparkassen ähnlich, sondern sie fingen auch, allerdings gegen die Absicht ihrer Stifter und gegen die Bestimmungen ihrer Statuten, bald an, ausser Waisengeldern auch Gelder mündiger Personen verzinslich anzunehmen, d. h. als Sparkassen zu fungiren.

Zwei der heute noch mit Gemeindebürgschaft bestehenden Sparkassen, Bonndorf und Heiligenberg, führen ihren Ursprung direkt auf solche Waisenkassen zurück. Die Sparkasse Bonndorf wird sogar vielfach aus diesem Grunde als die älteste Deutschlands bezeichnet, freilich mit Unrecht, da die Umwandlung in eine Sparkasse erst im Jahre 1846 erfolgte. Ausser diesen beiden bestanden Waisenkassen noch in Salem, Buchheim, Stetten und einigen anderen Orten. Wann diese Kassen entstanden sind liess sich nicht immer feststellen. Die Waisenkasse Stetten bestand schon 1761. Mit Ausnahme der beiden zuerst genannten Kassen verschwanden sie meist mit dem Uebergang der Landeshoheit an das Grossherzogtum, da dieses die Garantie für die vielfach durch Misswirtschaft in Verfall geratenen Kassen nicht übernehmen wollte. Ausser in Bonndorf und Heiligenberg stehen die heute vorhandenen Sparkassen in den genannten Orten mit den früheren Waisenkassen in keinem Zusammenhang.

Die Waisenkasse Bonndorf wurde von dem Fürstabt Martin II. am 22. Oktober 1767 für 7 Orte des damaligen Stiftes St. Blasien ins Leben gerufen. Die Annahme der Waisengelder geschah durch das fürstliche Rentamt, welches die Kapitalien zu 5% auslieh und davon 4% für die Waisen gutschrieb. Die Herrschaft übernahm die Garantie für alle Verbindlichkeiten, wofür ihr die Ueberschüsse zufielen. Trotzdem das revidierte Statut vom Jahre 1772 ausdrücklich vorschrieb, dass nur Gelder von »eigentlichen Waisen und Unmündigen, dagegen von miserabilibus absentibus oder prodigis nur mit Spezialerlaubnis«, angenommen werden sollten, so wurde doch die Waisenkasse bald auch von Nichtwaisen zur Anlage ihrer Kapitalien benutzt. Nach der Einverleibung des Stiftes St. Blasien in das Grossherzogtum war eine Zeit lang die Existenz der Waisenkasse in Frage gestellt. Wie schon erwähnt hatte die Grossh. Regierung Bedenken hinsichtlich der Garantie, welche mit dem Uebergang der Herrschaft von ihr hätte mit übernommen werden müssen. Auf die Bitten der Einwohner hin entschied man sich jedoch dahin (1812), dass »der Bestand der Kasse, als dem Zwecke des Staates entsprechend und dem Wohle der dortigen Landesgegend angemessen, gutzu-

heissen und diese Kasse an die »Landschaft« der Aemter Bonndorf und Bettmaringen zu überlassen sei, wofür diese die Garantie für die der Kasse übergebenen Waisengelder übernehmen und hierdurch das Grossh. Aerarium von der wegen dem übergegangenen Stifte St. Blasien auf sich gehabten Gewährleistung befreien sollten«. Unter »Landschaft« scheint die zur Garantieübernahme eigens gebildete Gesamtheit der beteiligten Gemeinden verstanden zu sein. Die Zahl derselben wechselte übrigens im Laufe der Zeit. Einige traten aus, mehrere andere wurden neu zugelassen; später wurde von neu eintretenden Gemeinden ein gewisses Einkaufsgeld verlangt. Als Bedingung für die erlaubte Fortexistenz der Waisenkasse wurde angeordnet, dass dieselbe nur zum Ausleihen bestimmte Gelder von Minderjährigen zu 4%, von andern Personen dagegen nur dann Geld aufnehmen dürfe, wenn sie gezwungen sei, unverhältnismässig grosse Rückzahlungen machen zu müssen. Die Gelder sollten in inländischen Hypotheken angelegt und der Ueberschuss nach Deckung der Verwaltungskosten zu einem Reservefond angesammelt werden, um mit der Zeit daraus höhere Zinsen zahlen zu können, wozu sich die Regierung spezielle Erlaubniserteilung vorbehielt. Die Geschäftsführung war einem vom Kreisdirektorium zu ernennenden und von dem Amte ordnungsmässig zu verpflichtenden Rechner übertragen.

Trotz dieser zwingenden Bestimmungen wurde in der folgenden Zeit wieder der Grundsatz, dass nur Waisengelder angenommen werden sollten, ausser Acht gelassen. Die Waisenkasse entwickelte sich immer mehr von selbst zur Sparkasse. Ende 1842 hatte sie Einlagen von Volljährigen im Betrage von fl. 343 383, dagegen Waisengelder nur fl. 142 139. Abgesehen davon, dass die Annahme derartiger Gelder den Statuten zuwiderlief, hatten auf diese Weise die Gemeinden, die doch für die eingelegten Kapitalien bürgten, eine Verpflichtung übernommen, welche sie ohne staatliche Genehmigung nicht übernehmen durften. Die Regierung veranlasste daher eine Aenderung des Statuts in dem Sinne, dass an Stelle der bisherigen Waisenkasse eine Sparkasse mit Gemeindebürgschaft trat, deren Existenz auf Grund der bestehenden Vorschriften und der Gemeindeordnung auch rechtlich sichergestellt war. Das Statut erhielt 1846 staatliche Genehmigung.

Die Waisenkasse in Heiligenberg entstand 1784 durch die Bemühungen des Fürstlich Fürstenbergischen Oberamtskanzlisten

Bainter, indem die Resultate sämtlicher Pflegschaftsrechnungen des Oberamts Heiligenberg — von 613 Waisen fl. 103 767 — der neugegründeten Waisenkasse zur Verwaltung übergeben wurden. Die Organisation wie auch die späteren Schicksale derselben nach Heimfall der Fürstenbergischen Besitzungen an Baden waren dieselben wie bei der Bonndorfer Anstalt. Die Aufsicht führten die Grossh. Staatsbehörden unter Mitwirkung eines landschaftlichen Ausschusses. Mittelst Erlasses Grossh. Justizministeriums vom 26. Juni 1832 wurde die Waisenkasse für aufgelöst erklärt und die Liquidation und Heimzahlung der bestehenden Aktiven und Passiven angeordnet. Zwei Jahre später wurde eine Sparkasse errichtet und dieser das bisherige Reinvermögen der Waisenkasse von 45 625 fl. 20 kr. zur Bildung des Reservefonds überwiesen[1]).

Es betrugen

am	Aktiven		Passiven		Reinvermögen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11. Novbr. 1784	103 767	42	103 767	42	—	—
23. April 1786	119 953	18	119 250	5	703	13
1800	216 860	28	205 396	46	11 463	42
1810	240 579	43	210 591	58	29 987	45
1820	202 136	37	161 228	16	40 908	21
1830	185 181	59	137 093	42	48 088	17
1835	229 376	39	183 751	19	45 625	20

1) S. Sparkasse Heiligenberg. Rechnungs- und Aktenauszüge von 1784 bis 1887. Aus dem Kassearchiv ausgezogen und bearbeitet von Sparkassierer J. Benz. 1888.

II.

Die Ersparniskasse in Karlsruhe.

Bereits bei der Beratung des Statuts für das zu errichtende Leihhaus in Karlsruhe trat die Absicht zu Tage, mit dieser Anstalt eine Ersparniskasse zu verbinden. Man wollte durch dieselbe einerseits dem Leihhause die nötigen Betriebsmittel verschaffen, andererseits war man sich bewusst, dass die Interessen der ärmeren Bevölkerung ebensowohl eine Sparkasse wie ein Leihhaus erforderten. Die Erfahrung lehrte, dass Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. meist nicht die Möglichkeit hatten, ihre kleinen Ersparnisse sicher aufzubewahren, dass dergleichen kleine Summen entweder müssig und ohne Zinsen zu tragen, liegen blieben, oder aber, dass der Eigentümer, wenn er dieselben nutzbar zu machen suchte, meist überredet werde, sie ohne Sicherheit auszuleihen und dadurch oft um sein sauer erspartes Geld komme. Sehr viele Leute sparten aus diesem Grunde überhaupt nicht.

In der Kommission herrschte jedoch anfänglich die Meinung, dass eine Ersparniskasse, welche lediglich für die Annahme kleiner Ersparnisse von Dienstboten u. s. w. eingerichtet sei, in der ersten Zeit schwerlich den Bedarf des Leihhauses an Betriebskapital decken könne. Man entschied sich deshalb, wie schon oben erwähnt, eine Anleiheanstalt mit dem Leihhause zu verbinden. Der § 1 des Entwurfs einer Leihhausordnung bestimmte demnach: »Zur Bildung des Fonds dieses Instituts wird eine dem Publikum vorteilhafte und für Personen der ärmeren Klassen nötige Anleiheanstalt bestimmt, nach Massgabe des zugleich mit diesen Statuten genehmigten Planes«.

Von dieser Anleiheanstalt soll der Rechner des Leihhauses nie mehr als 1000 fl. bar in Händen und dafür Sicherheit zu leisten haben. — Das übrige entweder daher oder von ausgelösten Pfändern

herrührende Geld soll bei einem hiesigen Handlungshause auf laufende Rechnung gegen kurze Aufkündigungszeit und unter Versicherung angelegt werden.

Dieser Anstalt dient das Leihhaus zum speziellen Unterpfand und die Garantie der Stadt Karlsruhe als Garantie-Versicherung«.

Dementsprechend wurde ein Plan für die Anleiheanstalt entworfen. Ihr Zweck sollte sein, Gelegenheit zu bieten, entbehrliche Gelder auf kurze Zeit sicher anzulegen, sowie dem Dienstbotenstand u. s. w. zu ermöglichen, kleine oder grössere Ersparnisse in Verwahrung zu geben. Die Leihhauskommission sollte ermächtigt werden, vorerst für 15 000 fl. Obligationen in Stücken von 100 bis 500 fl. auszufertigen. Diese Obligationen sollten auf den Inhaber lauten, mit 5 % verzinst werden und bis 250 fl. nach acht-, über 250 fl. nach vierzehntägiger Kündigung rückzahlbar sein, von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschrieben und in einem Register verzeichnet werden, welches abwechselnd von je einem Mitglied zu führen und monatweise mit dem Journal des Kassierers zu vergleichen wäre.

Hinsichtlich der Annahme von Spargeldern bestimmte sodann der Entwurf:

. . . § 6. Von Dienstboten, Taglöhnern und Personen solchen Standes werden Darlehen bis herunter zu 10 fl. angenommen, gleichfalls zu 5 vom Hundert verzinslich.

§ 7. Die desfallsigen Bescheinigungen sind bis zur Summe von 99 fl. vom Kassierer und Kontrolleur auszustellen; darüber ist ein Verzeichnis zu führen, welches von der Kommission jezuweilen mit dem Journal des Kassierers zu vergleichen ist.

§ 8. Diese Schuldverschreibungen lauten auf den Namen des Darleihers, sind jeden Vormittag wo das Leihhaus offen ist heimzahlbar ohne alle Aufkündigung und können vom Inhaber an niemand cediert werden.

§ 9. Will eine dieser § 6 bezeichneten Personen 100 fl. und mehr bei dieser Anstalt einlegen, so kann es auf die §§ 1—5 oben beschriebene Weise geschehen.

Besondere Bestimmungen wurden noch hinsichtlich des Verlustes einer solchen Schuldverschreibung getroffen. Der Verkauf der Obligationen resp. die Annahme von Spargeldern gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen sollte an den drei Tagen in der Woche, an welchen das Leihhaus geöffnet war, in den betreffenden Dienststunden erfolgen. Der Kassierer sollte für die

Anleiheanstalt eine besondere Kaution von 2000 fl. hinterlegen.

Wir wissen nicht, aus welchen Gründen die Anleiheanstalt nicht zu Stande gekommen ist. Es mochte der Staatsbehörde bedenklich erscheinen, die Erlaubnis zur Ausgabe von Inhaberpapieren einem Institut zu erteilen, das (abgesehen von der städtischen Garantie) nicht einmal einen Grundfond hatte und über dessen weitere Entwickelung erst noch Erfahrungen abgewartet werden mussten.

Einige Jahre nach Eröffnung des Leihhauses trat dann der Gedanke, eine Sparkasse an dasselbe anzugliedern, im Schosse der Leihhauskommission wieder hervor. Am 1. August 1814 machte sie in einer Eingabe an das Grossh. Stadtamt den Vorschlag, auf Grund der in den §§ 6—9 des Entwurfs zum Statut der Anleihekasse hinsichtlich der Annahme von Spargeldern vorgesehenen Bestimmungen, eine solche Sparanstalt zu errichten. Das Stadtamt legte die Eingabe dem Direktorium des damaligen Pfinz- und Enzkreises in Durlach vor und dieses berichtete darüber an das Grossh. Ministerium des Innern (Oekonomiekommission). Es befürwortete dabei die Errichtung der Sparkasse, indem es noch auf zwei Punkte besonders hinwies, welche die Gründung angezeigt erscheinen liessen. Einmal befänden sich in Karlsruhe ausser vielen Arbeitern und Tagelöhnern infolge der Hofhaltung und der zahlreichen Beamten viele Dienstboten, für welche eine Sparkasse als ein dringendes Bedürfnis erscheine. Sodann aber erwachse der Stadt direkt ein grosser Nutzen, da durch sie die Stadtkasse »legale Zuflüsse« erhalte, die sie in den Stand setzen, besser die vielen ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten. Der aus der Sparkasse zu erwartende Gewinn sei aber schon deshalb der Stadt zu gönnen, weil diese die Garantie für die Verpflichtungen der Kasse übernehmen werde. Ein Gewinn war allerdings voraussichtlich wohl zu erzielen, da ja die eingelegten Gelder, die mit 5 % zu verzinsen waren, im Leihhausgeschäft nutzbar gemacht werden sollten und die Leihhausschuldner 10 % zahlen mussten.

Nachdem durch Verfügung vom 28. Februar 1815 das Ministerium genehmigt hatte, dass mit dem Leihhause eine Ersparniskasse verbunden werde, verlangte das Kreisdirektorium von der Leihhauskommission die Vorlage eines Statutenentwurfs. Derselbe wurde am 3. Juli 1816 vom Ministerium genehmigt. Am 12. November desselben Jahres trat die Ersparniskasse in Karlsruhe als die erste im Grossherzogtum Baden ins Leben. Die Aufsicht wurde der bestehenden Leihhauskommission, die Geschäftsführung dem Leihhaus-Kassierer und -Kontrolleur übertragen. Es sollten nur Einlagen von Dienstboten, Handwerkern und Tagelöhnern angenommen werden, alle anderen Personen wurden ausdrücklich von der Teilnahme ausgeschlossen. Unter 10 fl. wurden keine Einlagen angenommen, ein Maximalbetrag derselben jedoch nicht festgesetzt. Ueberstieg das Einlage-Guthaben 100 fl., so sollte der Einleger eine von der Kommission unterzeichnete Schuldverschreibung erhalten; geringere Beträge wurden vom Kassierer und dem Kontrolleur quittiert. Der Zinsfuss war $4^1/_2$ %, die Zinsberechnung lief vom Tage der Ablieferung bis zum Tage der Rückzahlung. Letztere sollte ohne Kündigungsfrist jederzeit erfolgen. Nur der Einleger war berechtigt, seine Einlage zurückzufordern, sie durfte nicht cediert werden. Auch bei Vererbungen musste das Kapital als zurückbezahlt und neu angelegt behandelt werden. In Verlust geratene Schuldverschreibungen mussten durch das Bezirksamt für ungültig erklärt worden sein, ehe dafür neue ausgestellt werden konnten. An die Konkursmasse eines Einlegers wurden Sparguthaben nur auf amtliche Bescheinigung hin ausbezahlt. Bei entstehenden Zweifeln entschied die Leihhauskommission, gegen deren Entscheidung Rekurs an das Grossh. Stadtamt ergriffen werden konnte.

Die Statuten wurden im Jahre 1825 revidiert, wobei festgesetzt wurde, dass die einmalige Einlage 100 fl. nicht übersteigen dürfe. Ferner erhielt die Leihhauskommission das Recht, ihrerseits nach vorausgegangener vierteljährlicher Aufkündigung Einlagen zurückzuzahlen. Diese Bestimmung war dadurch veranlasst, dass die Einlagen in die Sparkasse schon im Jahre 1821 erheblich mehr betrugen, als die Leihhausanstalt zu Darlehen auf Pfänder verwenden konnte. Die Leihhauskommission sah sich daher vor die Notwendigkeit gestellt, den Ueberschuss auf andere Weise verzinslich anzulegen. Es geschah dies zunächst durch Erwerb von Obligationen der zur Regulierung der Staatsschulden errichteten Grossh. Amortisationskasse. Als diese Obligationen 1826 in $4^1/_2$ prozentige Rentenscheine konvertiert wurden, entstand für die Sparkasse die neue Schwierigkeit, weiter an der bisherigen $4^1/_2$ prozentigen Verzinsung der Spareinlagen festzuhalten. Zuerst machte sie von der ihr durch die Statutenerweiterung von 1825 eingeräumten Berechtigung, Einlagen kündigen und rückzahlen zu

dürfen, Gebrauch und zahlte alle Guthaben, die über 200 fl. betrugen, zurück. Sodann wurde der Wirkungskreis des Leihhauses in der Art erweitert, dass dieses Darlehen bis zum Betrage von 1000 fl. statt der bisher zulässigen 500 fl. zu erteilen sowie auch Lombarddarlehen auf badische Staatspapiere zu gewähren berechtigt war. Diese Massnahmen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Der Einlagezinsfuss musste zunächst auf 4 Proz., vom 1. Januar 1832 ab auf 3 1/2 Proz. heruntergesetzt werden.

Die Entwickelung der Sparkasse Karlsruhe in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Einlagen fl.	Rückzahlungen fl.	Bestand Ende des Jahres fl.
1817	450.6	110.—	340.6
1818	571.—	255.—	656.6
1819	2 341.10	987.34	2 009.42
1820	5 365.3	2 036.30	5 338.15
1821	7 767.—	5 402.—	7 703.15
1822	10 994.—	5 060.3	13 637.12
1823	17 299.—	12 745.12	18 121.—
1824	20 811.—	10 913.—	28 019.—
1825	29 845.—	16 674.—	41 190.—
1826	41 325.—	22 600.—	59 915.—
1827	?	?	88 816.—

III.

Die Sparkasse in Mannheim.

Sechs Jahre nach der Errichtung der Ersparniskasse in Karlsruhe, im Jahre 1822, entstand in Mannheim die zweite Sparkasse des Landes. Sie verdankt ihre Entstehung dem damaligen Direktor des Stadtamts, späteren Hofgerichtspräsidenten, Geheimen Rat von Jagemann, einem Manne, welcher sich während seiner Amtsführung grosse Verdienste um die Hebung der Volkswohlfahrt erwarb. Dem von ihm ausgearbeiteten Statutenentwurf legte er hauptsächlich die Einrichtungen der englischen Sparkassen zu Grunde.

Die Hauptunterschiede zwischen der Mannheimer und der Karlsruher Sparkasse waren im wesentlichen folgende: Einmal war in Mannheim zwar auch die Sparkasse an das schon seit 1809 bestehende Leihhaus angelehnt, aber nicht in der Weise, dass beide Institute einer gemeinsamen Verwaltung unterstellt wurden, sondern zwischen ihnen nur eine laufende Geschäftsverbindung behufs Nutzbarmachung der in die Sparkasse eingelegten Gelder hergestellt war. Sodann war die Karlsruher Anstalt ausschliesslich für Dienstboten, Handwerker und Taglöhner bestimmt; das Mannheimer Statut liess alle Einwohner der Stadt gleichmässig zu. Ferner hatte in Karlsruhe die Regierung sich einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung der Ersparnisbank gesichert, da ja ein Mitglied des Kreisdirektoriums wie des Stadtamts der Leihhauskommission angehörte; in Mannheim wurde die Verwaltung einer Kommission von 6 Bürgern (Vorsteher) übertragen, während die Verwaltungsbehörden des Staates und der Stadt in der Kommission nicht vertreten waren. Endlich wurde die Geschäftsführung in Karlsruhe von den besoldeten Beamten des Leihhauses besorgt; in Mannheim war sie einem aus der Mitte

der Kommission gewählten Kassierer, welcher in seinen Funktionen von den andern Kommissionsmitgliedern unterstützt und kontrolliert wurde, übertragen. Die Amtsführung des Kassierers geschah anfangs unentgeltlich; später wurde ihm aus den Ueberschüssen der Sparkasse eine kleine Remuneration zuerkannt.

Die Idee, welche v. Jagemann bei der Errichtung der Mannheimer Sparkasse vorschwebte, war die eines gemeinnützigen Institutes zum Wohle der minderbemittelten Klassen. Auf diesem Grundgedanken beruht auch die mehr demokratische Verfassung der Mannheimer Anstalt. Aus seinem Statutenentwurf hatte v. Jagemann zuerst auch alle Beschränkungen und Kontrollen der Kommissionsmitglieder weggelassen, »um dem guten Geiste, der eine solche Verwaltung leiten soll, nicht zu schaden«. Da aber unter diesen Umständen der Stadtrat sich weigerte, die geforderte Garantie für die Sparkasse zu übernehmen, so sah er sich genötigt, einige dahingehende Bestimmungen in das Statut aufzunehmen. Aus diesem Grunde wurde die Kommission dem Stadtrat unterstellt, welcher durch einen ständigen Kommissar eine Art Oberaufsicht über die Geschäftsführung ausübte. Es ist diese Unterstellung daher mehr als eine Konzession an die Stadtgemeinde für die von ihr übernommene Garantie, denn als eine absichtliche Einräumung eines Einflusses städtischer Interessen auf die Sparkassenverwaltung aufzufassen.

Die eigentlich massgebende Behörde für die Sparkasse war das Grossh. Stadtamt. Erst als mit der Reform der Gemeindeverwaltung im Jahre 1832 dessen kommunale Funktionen in die Selbstverwaltung der Gemeinde übergingen, erhielten die städtischen Behörden die unbedingte Superiorität über die Sparkasse.

Die Ueberschüsse wollte v. Jagemann den Einlegern zum Teil in der Weise zu gute kommen lassen, dass er aus ihnen Prämien für eifrige oder sonst würdige Sparer verteilen wollte. Wegen der Schwierigkeit der Ausführung liess er jedoch die Absicht, eine dahingehende Bestimmung in das Statut aufzunehmen, fallen. Auch sonst beschränkte er sich in richtiger Einsicht auf die notwendigen Normen für die Organisation der Verwaltung und Geschäftsführung und überliess es der Zukunft, wenn die Entwicklung der Anstalt Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten notwendig machen sollte, diese auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen vorzunehmen.

Trotzdem blieben die ersten Statuten, welche am 21. Mai

1822 die Genehmigung des Neckarkreisdirektoriums erhielten und am 16. Juni desselben Jahres mit einer von v. Jagemann verfassten allgemein verständlichen Belehrung über den Nutzen des neuen Instituts in der Stadt verteilt wurden, äusserlich unverändert bis zum Jahre 1868 in Geltung. Abgesehen von einigen Aenderungen redaktioneller Art, die in den den Einlagebüchern vorgedruckten Auszug aus den Statuten aufgenommen wurden, ging die Entwicklung des Instituts in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens somit grösstenteils in der Weise vor sich, dass die Lücken des ersten Statuts durch von Fall zu Fall gefasste Beschlüsse ausgefüllt wurden, welche gewohnheitsrechtliche Geltung behielten.

Der Zweck der Sparkasse war nach § 1 dahin gerichtet, »denen, die in dem Falle sind, kleine Ersparnisse machen zu können, eine Gelegenheit auszumitteln, solche nicht nur sicher anzulegen, sondern auch durch die davon abfallenden Zinsen und Zuschüsse fortwährend zu vermehren«.

Die Verwaltung geschah durch die schon erwähnte Kommission von 6 Bürgern, von welchen einer zugleich der Verwaltungskommission des Leihhauses angehören musste. Die Mitglieder wurden vom Stadtrat und dem Bürgerausschuss gewählt und vom Grossh. Stadtamt verpflichtet. Ein Mitglied der Kommission übernahm dauernd das Amt eines Kassierers, während von den übrigen Vorstehern je einer, monatsweise wechselnd, an den Sparkassentagen anwesend sein musste.

Der Kassierer besorgte alle Einnahmen und Ausgaben, führte das Kassa- und Hauptbuch, stellte die monatlichen und jährlichen Bilanzen auf und führte die eingegangenen Gelder an die Leihhauskommission ab. Der andere an den Kassentagen anwesende Vorsteher trug die Einlagen in die Einlagebücher ein, welche auf den Namen der Einleger ausgestellt wurden und von diesen eigenhändig unterschrieben werden mussten. Die Einleger wurden ausserdem in dem Kontrollbuch unter Beifügung des Geburtsortes und der Art ihres Gewerbes oder Dienstes verzeichnet. In den Einlagebüchern quittierten der Kassierer und der Vorsteher gemeinsam durch Unterschrift über die geschehenen Einzahlungen; auch die Rechnungsabschlüsse wurden von beiden gemeinsam unterzeichnet, letztere ausserdem durch den ständigen Kommissar des Stadtrats bestätigt. Dieser wachte im Uebrigen über die Verwaltung und richtige Beobachtung der Vorschriften, stürzte von Zeit zu Zeit die Kasse, konnte Einsicht in die Bücher und

Rechnungen nehmen und hatte über die richtige Anlage der eingelegten Gelder zu wachen.

Besondere Vorsichtsmassregeln wurden getroffen, um zu verhindern, dass Rückzahlungen an Unberechtigte erfolgen könnten. Bei der ersten Einzahlung wie bei jeder Rückzahlung musste der Einleger persönlich erscheinen. Nur wenn bereits eine Einzahlung stattgefunden hatte, konnte eine neue mit Uebersendung des Abrechnungsbuches durch Dritte erfolgen. Bei geforderten Rückzahlungen durften die Kassenvorsteher bei eigener Haftung an niemand Zahlung leisten, den sie nicht für den im Abrechnungsbuch bezeichneten Eigentümer der Einlage erkannten. Die Einlagen wie die Abrechnungsbücher konnten nicht an andere cediert oder verpfändet werden. Um noch grössere Sicherheit zu erzielen, wurde im folgenden Jahre beschlossen, dass die Einleger bei der ersten Einzahlung eigenhändig ihren Namen in das Kontrollbuch, und bei Rückzahlung in das Aufkündigungsbuch einzutragen hätten, um durch Vergleichung der Handschriften die Echtheit derselben konstatieren zu können.

Die einmalige Einlage musste mindestens 1 fl. betragen und durfte 100 fl. nicht übersteigen. Nach § 2 wurde den Vorstehern vorbehalten, Einlagen, welche dem Umfang und Zweck der Anstalt nicht entsprachen, zurückzuweisen oder nach achttägiger Kündigung zurückzuzahlen. Diese Bestimmung hatte offenbar den Zweck, einen zu starken Geldzufluss, dessen Unterbringung Schwierigkeiten gemacht hätte, zurückzudämmen und die Sparkasse vornehmlich den kleineren Sparern offen zu halten. Es zeigte sich aber bald, dass die Beschränkung der Einlagen auf höchstens 100 fl. sich ohne Nachteil für die Kasse nicht durchführen liess, weil die Einleger am folgenden Kassentage das Fehlende nachbrachten und die Kasse die Zinsen für die Zwischenzeit verlor. Es wurde deshalb (1825) beschlossen, dass nur am letzten Sparkassentage im Monat keine Einlagen über 100 fl. erfolgen durften; für die übrigen Tage wurde somit bereits die Einzahlung von höheren Beträgen erlaubt.

Die Einlagen wurden mit Ausnahme der Monate, in welchen sie ein- resp. zurückgezahlt wurden, mit 4 % verzinst. Die Zinsen wurden von 5 zu 5 fl. berechnet. Nicht abgehobene Zinsen wurden dem Kapital zugeschrieben. Erreichte eine Einlage 50 fl., so sollte dafür eine auf den Namen des Einlegers lautende Schuldverschreibung ausgestellt werden. Dem Einleger sollte es freistehen, diese Schuldurkunde in Empfang zu nehmen oder bei der Kasse deponiert zu lassen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeführt worden.

Die Festsetzung von kurzen Kündigungsfristen für Rückzahlungen war von den Statuten in die Hand der Kommission gegeben worden. Von dieser Ermächtigung hat sie indess bis zum Jahre 1848 keinen Gebrauch gemacht.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse wurden dem Stadtrat und dem Stadtamt, später nach Erlass der Gemeindeordnung dem Gemeinderat übergeben. Durch einen Revisor wurde die Uebereinstimmung mit den Büchern festgestellt und über das Ergebnis der Geschäftsführung an die vorgesetzte Kreisbehörde Bericht erstattet.

Auf dieser so geschaffenen Grundlage nahm die Sparkasse in Mannheim bald einen erfreulichen Aufschwung, ein Beweis, wie sehr ihre Errichtung einem Bedürfnis der Bevölkerung entgegenkam. Sie war zuerst nur Mittwoch Vormittags von 9—12 Uhr geöffnet. Am Eröffnungstage, dem 18. Juli 1822 wurden von 18 Einlegern 683 fl. 33 kr. eingelegt.

Die grosse Ausdehnung, welche die Geschäftsthätigkeit der Mannheimer Sparkasse in den ersten Jahren ihres Bestehens annahm, hatte zur Folge, dass das Jagemann'sche Statut sich bald als unzureichend erwies. Es machte sich dies in erster Linie hinsichtlich der Wiederanlegung der Spareinlagen bemerkbar. Wie in Karlsruhe, so sollten auch in Mannheim die Gelder durch Ueberweisung an das Leihhaus nutzbar gemacht werden. Die Gründer übersahen offenbar, dass die Verwendung der Gelder im Pfandleihgeschäft mit dem raschen Anwachsen der Spareinlagen nicht Schritt halten konnte. Das Leihhaus musste die Sparkassengelder teilweise zum Ankauf von Wertpapieren verwenden, mit andern Worten für die Kasse die Rolle des Bankiers übernehmen, eine Geschäftsthätigkeit, die in sein Programm eigentlich nicht passte und die es daher auch als eine aufgebürdete Last empfand. Bei dem steigenden Kurs der Wertpapiere war es ausserdem gezwungen, auf den Zins der von der Sparkasse ihm überwiesenen Gelder einen Druck auszuüben. Anfänglich war eine Verzinsung von 5 % vereinbart. Schon in demselben Jahre mussten beide Anstalten sich dahin einigen, dass nur die ersten 20000 fl. mit 5 %, das diesen Betrag übersteigende Guthaben der Sparkasse aber nur mit $4\frac{1}{2}$ % verzinst werden solle.

Vom Jahre 1828 ab wurde sodann das ganze Kontokorrent-Guthaben mit $4^1/_2$ % verzinst; vom 1. Januar des folgenden Jahres ab betrug der Zinsfuss für den 20000 fl. übersteigenden Rest 4 %. Die Sparkassenkommission suchte nach Möglichkeit aus Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter ihrer Anstalt den Einlegern die 4 %ige Verzinsung der Einlagen aufrecht zu erhalten, aber sie konnte sich unmöglich auf die Dauer dem Einfluss des sinkenden Zinsfusses entziehen. Vom 1. Juli 1829 ab wurde daher der Einlagezinsfuss auf 3 % herabgesetzt. Wie aus den Berichten der Kommission hervorgeht, wollte dieselbe durch die Herabsetzung des Zinsfusses um ein volles Prozent veranlassen, dass die Kapitalien, welche nicht in die Sparkasse gehören, sich von selbst daraus entfernten. Die Konversion verlief in befriedigender Weise. Die Zahl der Rückzahlungen war zwar etwas grösser als im Vorjahr, aber trotzdem erfolgte eine erhebliche Vermehrung des Einlagebestandes. Es zeigte sich, dass die grosse Mehrzahl der Einleger weniger auf hohen Zins als auf Sicherheit der Anlage Wert legte.

Die Geschäftsverbindung der Sparkasse mit dem Leihhause war also keineswegs den Interessen der ersteren besonders zweckdienlich. Es obwaltete ein ziemlich gespanntes Verhältnis zwischen beiden Anstalten. Unter diesen Umständen suchte die Sparkasse nach einem Auswege. Aber da ihr durch das Statut bezüglich der Geldanlage die Hände gebunden waren, sie weder Darlehen auf Hypothek noch auf Schuldschein geben oder Wechsel kaufen durfte, so fand sie einen solchen schliesslich nur darin, dass sie das Geld anstatt bei dem von der Stadt verbürgten Leihhause bei der bürgenden Stadt selbst anlegte. Es entwickelte sich ein Kontokorrentverkehr zwischen der Stadtkasse und der Sparkasse, welcher zur Folge hatte, dass die letztere allmählich immer mehr den Finanzinteressen der Stadt dienstbar wurde. Es soll hierauf später noch näher eingegangen werden.

IV.

Die Sparkassen in Freiburg und Heidelberg.

Als dritte Sparkasse des Landes wurde 1827, ebenfalls im Anschluss an das schon bestehende Leihhaus, die Sparkasse in Freiburg ins Leben gerufen. Die Gründung beider Anstalten ging von der städtischen Beurbarungsgesellschaft aus. Dieselbe führt ihren Ursprung auf die Allmendteilungen zurück, welche in dem damals österreichischen Breisgau durch die Verordnungen Maria Theresias (1769, 1771) und Josephs II. (24. Mai 1787) inauguriert waren. In Freiburg war die Allmendteilung unterblieben; sowohl der Rat der Stadt wie auch die Mehrheit der Bürgerschaft erklärten sich für die Beibehaltung des Allmendgutes. Die Minderheit der letzteren forderte aber mit Ungestüm die Ausführung der kaiserlichen Verordnungen und es kam sogar dieserhalb im Jahre 1790 zu ernsten Unruhen in der Stadt. Die Bürgerschaft war damals in 12 Zünfte organisiert, welche indessen nicht, wie der Name anzudeuten scheint, gewerbliche Körperschaften waren, sondern alle Stände gleichmässig umfassten. Die Zunftmeister, als Vertreter der Bürgerschaft, führten in Gemeinschaft mit dem Rat das Regiment in der Stadt. Es kam infolge der oben genannten Unruhen nun ein Abkommen zwischen dem Rat und den Zunftmeistern zustande, wonach das ganze Allmendgut unter die Zünfte nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl verteilt werden sollte. Die Zünfte sollten ihrerseits die ihnen zugewiesenen Stücke verpachten, aus dem Ertrag aber die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Abgaben entrichten.

Bei der Teilung aber kam es zu neuen Streitigkeiten. Es wurden deshalb die Wiesen einstweilen in gemeinschaftliche Verwaltung genommen und diese einer Kommission, der Beurbarungsgesellschaft, übertragen, welche aus 24 Mitgliedern, den 12 Zunft-

meistern und 12 gewählten Ausschussmännern bestand. Ein Mitglied des inneren Rats war ihr als Magistratskommissar beigegeben. Sie sollte das Erträgnis der Wiesen nach Abzug der Kosten unter die zunftmässigen Bürger verteilen, nach erfolgter Regulierung und Fertigstellung der Bewässerungsanlagen aber die endgültige Teilung vornehmen. Diese hat jedoch niemals stattgefunden; die Beurbarungsgesellschaft blieb als dauernde Institution bestehen. Die Erträgnisse der Allmendwiesen ermöglichten ihr nicht nur, in der Folgezeit die bedeutenden Kriegslasten für die Bürgerschaft zu bestreiten, sondern auch eine Anzahl gemeinnütziger Anstalten ins Leben zu rufen. Der Beurbarungsgesellschaft verdankt auch die Sparkasse in Freiburg ihr Dasein.

Die Sparkasse war vollständig nach dem Muster der Mannheimer Anstalt eingerichtet; die Statuten beider stimmten fast wörtlich überein.

Die Gemeindeordnung vom 17. Februar 1832 hatte eine Reorganisation der Beurbarungsgesellschaft zur Folge. An Stelle der Zunftmeister trat als Vertreter der Bürgerschaft der Bürgerausschuss. Die Verwaltung des Gemeindevermögens sollte nach den Bestimmungen des Gesetzes nunmehr dem Gemeinderat obliegen. Damit hätte die Beurbarungsgesellschaft ihre Auflösung finden sollen. Auf die Vorstellungen der Bürgerschaft hin liess jedoch das Ministerium des Innern dieselbe als Verwalterin des Beurbarungsvermögens bestehen. Letzteres wurde zwar als Gemeindevermögen erklärt, aber mit der besonderen Zweckbestimmung der Verwaltung der Beurbarungsgesellschaft unterstellt, dass die Erträgnisse nur zu gemeinnützigen Zwecken und zur Verteilung an die genussberechtigten Bürger zu verwenden seien. Im Uebrigen unterliegt die Verwaltung des Beurbarungsvermögens denselben Bestimmungen wie die des übrigen Gemeindevermögens, welche durch den Gemeinderat erfolgt. Beide sind gleichmässig an die Zustimmung des Bürgerausschusses in solchen Fällen gebunden, in denen das Gesetz dieselbe für den Gemeinderat vorschreibt.

Die Freiburger Beurbarungsgesellschaft ist ein interessantes Beispiel dafür, wie der uralte Gegensatz zwischen Allmendgut und Gemeindegut bis in unsere Tage fortlebt. Sie setzt sich jetzt aus 12 Mitgliedern zusammen, welche auf 6 Jahre gewählt werden.

Die Trägerin der städtischen Sparkasse in Freiburg ist bis heute die städtische Beurbarungsgesellschaft geblieben. Diese, nicht der Gemeinderat, bürgt für die Verpflichtungen der Anstalt; das Beurbarungsvermögen, erst in zweiter Linie das übrige Vermögen der Stadt Freiburg, haftet den Gläubigern der Sparkasse.

Auch in Heidelberg war in den ersten Jahren ihres Bestehens die 1831 gegründete Sparkasse mit dem Leihhause verbunden. Die günstigen Erfahrungen, welche man in Karlsruhe und Mannheim mit den Leihhäusern gemacht hatte, wo man eine wirksame Bekämpfung des Wuchers durch sie wahrnehmen zu können glaubte, riefen auch in Heidelberg den Wunsch nach dem Besitz einer gleichen Anstalt hervor. Im Jahre 1818 erbot sich der Bürgermeister Waltz, das Leihhaus als Privatunternehmen einzurichten, vom Reingewinn aber jährlich die Hälfte der Armendeputation zu überweisen. Aber dieser wie auch andere Pläne fanden entschiedenen Widerstand beim Senat der Universität. Er befürchtete, dass das Bestehen eines Leihhauses die Studierenden zum leichtsinnigen Schuldenmachen verleiten könne. Auf seine Vorstellungen hin gestattete das Direktorium des Neckarkreises daher nicht, dass in Heidelberg ein Leihhaus errichtet würde. Zur Begründung dieses ablehnenden Bescheides konnte es auch auf die Nähe Mannheims hinweisen, wo das städtische Leihhaus auch für die Einwohner Heidelbergs erreichbar sei.

Da der Stadtrat in Heidelberg jedoch an der Ansicht festhielt, dass das Leihhaus als Rückhalt für die Sparkasse nicht zu entbehren sei, so war mit der Nicht-Genehmigung des ersteren auch die Gründung einer Sparkasse vorläufig auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Erst als der Ministerialerlass vom Jahre 1827 die Kreisdirektorien aufforderte, die Stadtbehörden zu veranlassen, der Errichtung von Sparkassen näherzutreten, kam die Frage der Sparkasse in Heidelberg wieder in Fluss. Auch jetzt noch beharrten Stadtrat und Bürgerausschuss auf der gleichzeitigen Errichtung eines Leihhauses; dagegen mochte der akademische Senat, nachdem die Regierung selbst die weitere Errichtung von Sparkassen eifrig betrieb, keine Einwendungen mehr gegen das Leihhaus erheben, um an seinem Widerspruche nicht die Sparkasse scheitern zu lassen. Beide Anstalten traten 1831 ins Leben. Das Statut der Sparkasse war nach dem Muster der Mannheimer Anstalt entworfen. Die Sparkassenkommission bestand aus dem Stadtdirektor und je zwei Mitgliedern des Stadtrats und des Bürgerausschusses.

Nach der Reform der Gemeindeverwaltung 1832 wurde der

Vorsitz dem Bürgermeister übertragen. Der Stadtdirektor behielt jedoch das Recht der Oberaufsicht und der Rechnungsabhör.

Das Leihhaus in Heidelberg konnte zu keinem Aufschwung gelangen und die Regierung des Unterrheinkreises sah sich sogar veranlasst, dasselbe nach einigen Jahren wieder aufzuheben. Diese Aufhebung wurde freilich auf Beschwerde der Stadt vom Ministerium wieder rückgängig gemacht. Der Magistrat beabsichtigte eine Neuregelung der Verhältnisse durch Vereinigung der Sparkasse mit der städtischen Schuldentilgungskasse; das Leihhaus wollte er dagegen an einen Privatunternehmer veräussern. Er beabsichtigte mit der ersteren Massnahme nicht, mit den eingelegten Spargeldern die städtischen Schulden zu bezahlen, sondern nur aus Zweckmässigkeitsgründen eine gemeinsame Verwaltung für beide Institute herzustellen. Die Sparkassengelder sollten auf Hypothek angelegt werden.

Die Regierung genehmigte die Vereinigung der Sparkasse mit der Stadtschuldentilgungskasse, nicht aber auch die Veräusserung des Leihhauses. Infolgedessen kam der Plan des Magistrats nicht zur Ausführung und Leihhaus und Sparkasse blieben bis zum Jahre 1845 vereinigt.

V.

Die Vorschläge von v. Jagemann und Scholl.

Schon nach wenigen Jahren des Bestehens hatten die Sparkassen in Karlsruhe und Mannheim durch die von Jahr zu Jahr steigende Zunahme der Spareinlagen und die jährlich wachsende Ziffer der aus der Wiederanlegung der Spargelder erzielten Ueberschüsse ihre Nützlichkeit für das allgemeine Wohl sowie ihre Lebensfähigkeit bewiesen. Das Beispiel reizte zur Nachahmung. Zuerst wurden aus den übrigen grösseren Städten Stimmen laut, welche die Errichtung von weiteren Sparkassen forderten. Trotzdem kam in den 20er Jahren nur noch die Gründung der Sparkassen zu Freiburg und Heidelberg zu Stande. Man kann als Grund dieses langsamen Fortschritts annehmen, dass die beiden Anstalten in Karlsruhe und Mannheim trotz ihrer klar zu Tage liegenden Erfolge doch noch in ihren Einrichtungen Lücken und Unvollkommenheiten aufwiesen, welche das Abwarten weiterer Erfahrungen rätlich erscheinen liessen. Als eine Hauptschwierigkeit trat, wie oben ausgeführt, in der ersten Zeit die Frage der Nutzbarmachung der eingelegten Spargelder, nachdem die Leihhäuser sich als unzulänglich erwiesen hatten, hervor. Die Anlage in Hypotheken erforderte einen umständlichen und kostspieligen Verwaltungsapparat, der Ankauf von Staatspapieren ergab eine zu niedrige Verzinsung und brachte die Gefahr von Kursverlusten mit sich, Darlehensgeschäfte anderer Art erweckten Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, welche für die zinstragende Anlegung von Ersparnissen kleiner Leute unbedingtes Erfordernis war.

In Folge dieser und anderer Bedenken verhielten sich vor allem die Stadtverwaltungen zurückhaltend. Das Risiko der Garantieübernahme schien ihnen zu hoch. Auf einen andern Standpunkt stellte sich freilich die Grossh. Regierung, welche den Be-

strebungen, die auf Errichtung weiterer Sparkassen hinwirkten, wohlwollend und fördernd zur Seite stand, auch nach Kräften allerorts das Interesse für die neue Institution zu erwecken suchte.

Zu denen, welche am wirksamsten für die weitere Ausbreitung der Sparkassen Propaganda machten, gehörte der verdienstvolle Gründer der Mannheimer Sparkasse v. Jagemann. Er hatte sich eingehend mit dem englischen Sparkassenwesen und dessen gesetzlicher Regelung durch die Parlamentsakte vom 12. Juli 1817 vertraut gemacht. Die Anregungen die er diesem Studium verdankte, erweckten in ihm zunächst die Absicht, bei der Regierung die Schaffung einer Landessparkasse, wie sie in Württemberg seit 1817 bestand, anzuregen. Er gab aber diesen Gedanken bald wieder auf, da er die finanziellen und politischen Bedenken, welche einer solchen Erweiterung des Gebietes der Staatsaufgaben entgegenstehen, wohl einsah.

Er reichte deshalb am 20. März 1824 dem Ministerium des Innern eine Denkschrift ein, in welcher er den Erlass einer Verordnung, die Einführung der Sparkassen im Grossherzogtum Baden betreffend, forderte. In dieser Denkschrift vertrat er den Standpunkt, dass es Pflicht der Regierung sei, bezüglich der Errichtung von weiteren Sparkassen selbst die Initiative zu ergreifen. Er wies auf den hohen moralischen Wert hin, welcher der Sparkasse innewohnt, auf den Nutzen, welchen die Förderung des Volkswohlstandes auch für den Staat hat, auf die staatstreue Gesinnung, die durch einen wenn auch kleinen Besitz erweckt wird, auf die Wohlthat, welche die Sparkassen den ärmeren Volksklassen erweisen. Es böten sich nun zwei Wege dar; einmal die Errichtung einer staatlichen Landessparkasse für das ganze Grossherzogtum, dann aber die Errichtung einer grösseren Anzahl selbständiger Sparkassen in den einzelnen Orten des Landes. v. Jagemann empfahl den letzteren Weg. Nur durch Dezentralisieren könne das Aufbewahren und Sammeln kleiner Ersparnisse erreicht werden, nur Lokalverwaltungen seien geeignet, den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und zu pflegen. Als wesentliches Erfordernis aber sei die Beihilfe des Staates für vorteilhafte und sichere Unterbringung der Spareinlagen anzusehen. Die Schwierigkeiten, welche der Karlsruher und Mannheimer Anstalt in dieser Beziehung bisher erwachsen seien, wären der Hauptgrund, weshalb die Errichtung weiterer Sparkassen so wenig voran käme. Ein Eingreifen des Staates in dieser Richtung aber setze voraus, dass

die Gründung und Verwaltung der Sparkassen ich nach gewissen Grundsätzen richtet, welche diesem Zweck entsprechend am besten von der Regierung selbst in Form von Normativbestimmungen festgesetzt würden. Von der Innehaltung derselben sei sodann die staatliche Genehmigung abhängig zu machen.

Die Vorschläge v. Jagemann's gipfelten in Folgendem. Die Regierung solle die Grossh. Amortisationskasse ermächtigen, die bei den Sparkassen eingelegten Gelder in ganzen Beträgen von wenigstens 50 fl. zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich anzunehmen. Da die Amortisationskasse bereits seit einiger Zeit als Geldanlagestelle für die Karlsruher Sparkasse, soweit diese ihre Gelder nicht beim Leihhause nutzbar machen konnte, diente, so erschien sie besonders geeignet für diesen Zweck, zumal sie einen sicheren Garantiefonds und das allgemeine Vertrauen besass, die Verwaltung auch die allgemeine Befugnis hatte, zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse Anleihen aufzunehmen. Sie sollte für die ihr überwiesenen Sparkassengelder auf den Namen der Sparkassen lautende, nicht übertragbare Schuldurkunden ausstellen. Die Gelder sollten jederzeit nach 14tägiger Kündigung rückzahlbar sein. Ferner sollte die Regierung den Sparkassen für alle Verhandlungen und Ausfertigungen Tax-, Stempel- und Sportelfreiheit, für alle Postsendungen Portofreiheit bewilligen.

Alle Vergünstigungen wären aber nur diejenigen Sparkassen zu geniessen berechtigt, welche nach den von der Regierung festzusetzenden Normativbestimmungen gegründet und verwaltet würden. Dadurch sollte sich die Regierung einen gewissen Einfluss bei der Errichtung von Sparkassen sichern, damit sie denselben zur möglichsten Förderung des allgemeinen Wohles verwenden könne. Um einen Anhalt für die zu erlassenden Bestimmungen zu gewähren, fügte v. Jagemann den Entwurf eines Normalstatutes bei.

Sparkassen sollten hiernach nur in Städten errichtet werden, in denen sich Expeditionen der fahrenden Post befanden. Je nach Umständen könnte ihnen ein grösserer oder kleinerer Bezirk umliegender Gemeinden zugeteilt werden. Zur Geldanlage sollten ausser den Ersparnissen der ärmeren Volksklassen und von Kindern auch die Kassenvorräte von Kranken- und Sterbekassen, Ueberschüsse der Armenkassen und Waisengelder, letztere in kleineren Beträgen, zugelassen werden. Der übrige Inhalt des Entwurfs schloss sich den Bestimmungen des Mannheimer Spar-

kassenstatuts an. Der Ueberschuss sollte zur Bildung eines kleinen Reservefonds, der darüber hinaus übrig bleibende Rest zu Aufmunterungsprämien an fleissige Sparer nach dem Ermessen der Generalversammlung der Sparkassenverwaltungen verwendet werden. Die Verwaltungsräte sollten aus 3 bis 6 Mitgliedern bestehen, von den betreffenden Stadträten in Gemeinschaft mit den Bürgerausschüssen gewählt und von den Bezirksämtern verpflichtet werden. Ihre Verwaltung wäre durch einen städtischen Kommissar zu beaufsichtigen. Spareinlagen sollten mindestens 1 fl. und nicht mehr als 800 fl. betragen und mit 4 % verzinst werden.

Die Jagemann'sche Denkschrift bezweckte, das Ministerium zu veranlassen, die Weiterentwicklung des Sparkassenwesens zwar in bestimmte Bahnen zu lenken, im übrigen aber hinsichtlich der Gründung weiterer Sparkassen den Gemeinden freie Hand zu lassen. Im Gegensatz hierzu vertrat der Kassierer der Amortisationskasse Scholl, welcher im März des folgenden Jahres dem Ministerium ebenfalls eine Denkschrift überreichte, den Standpunkt, der Staat solle durch Errichtung einer allgemeinen Landessparkasse nach dem Muster der württembergischen das Sparkassenwesen in eigene Verwaltung nehmen.

Diese »Badische Sparkasse« solle unter Garantie der Grossh. Regierung und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehen. Einlagen, welche alle Kreise der Bevölkerung, auch Ausländer, machen dürften, sollten mindestens 1 fl. betragen. Nach oben war eine Beschränkung nicht vorgesehen. Auswärtige sollten für Einsendung ihrer Einlagen Portofreiheit zugestanden erhalten, ausserdem würde in jedem Amtsbezirk eine angesehene Persönlichkeit mit der Annahme von Spargeldern zu betrauen sein. Die Verzinsung sollte $3^1/_3$ % betragen.

Der Verfasser des Entwurfs hatte den Einlagezinsfuss aus dem Grunde so niedrig gegriffen, um der Sparkasse zu ermöglichen, aus ihren Ueberschüssen einen Prämienfond für Dienstboten, Handwerker und arme Kinder zu bilden. Der Zins sollte nur bei Kapitalien, die mindestens 50 fl. betrugen, am Ende des Jahres ausgezahlt, sonst aber dem Konto des Einlegers gutgeschrieben werden. Die Verzinsung sollte erst mit Beginn des nächstfolgenden Quartals anfangen und mit dem Ende des vor der Rückzahlung abgelaufenen Quartals aufhören; sie sollte nicht eintreten, wenn die Einlage vor Ablauf eines Jahres wieder zurückerhoben würde. Für Rückforderungen, die 500 fl. überstiegen, war eine

dreimonatliche Kündigungsfrist vorgesehen. Einlagen, welche mit dem Interesse der Sparkasse nicht vereinbar seien, wären von der Verwaltung nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Der Ueberbringer des Sparbuchs hätte als berechtigt zur Empfangnahme der zurückgeforderten Einlage zu gelten; die Kasse sollte nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, bei etwaigem Verdacht Beweis der Rechtmässigkeit des Besitzes des Sparbuches zu fordern. Der § 18 des Entwurfs verpflichtete die Sparkasse hinsichtlich der Namen der Einleger zu strenger Geheimhaltung. Die ihr anvertrauten Gelder sollten entweder gegen hinlängliches Unterpfand nach den gesetzlichen Bestimmungen an Gemeinden oder Private ausgeliehen oder bei öffentlichen Kassen angelegt werden.

Zu dem vorgeschlagenen Prämienfond sollte nur die Hälfte des jährlichen Ueberschusses verwandt werden, die andere Hälfte sei als Reservefond anzusammeln. Zur Aufsicht und Leitung war ein Verwaltungsrat von 12 in Karlsruhe wohnenden Mitgliedern vorgesehen. Ausserdem sollten im Lande korrespondierende Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, welche das Interesse der Sparkasse und ihrer Teilnehmer wahrzunehmen und auf ihre weitere Verbreitung hinzuwirken hätten.

In diesem Statutenentwurf ist ein bemerkenswerter Fortschritt gegen die Statuten der beiden in Karlsruhe und Mannheim schon bestehenden Sparkassen unverkennbar. Er trägt allen Rechtsverhältnissen Rechnung und regelt dieselben in einer Weise, zu welcher andere Sparkassenstatuten erst sehr viel später gelangt sind. Es bedarf zum Beweise hierfür nur des Hinweises auf die geplante Anlage der Gelder in Hypotheken, ferner auf die Bestimmung, dass die Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollte, die Legitimation des Inhabers des Sparbuches bei verlangter Rückzahlung zu prüfen.

Die Vorschläge v. Jagemann's sowie Scholl's begegneten im Ministerium des Innern lebhaftem Interesse. Das Ministerium war anfangs der Idee Scholl's geneigt. Sie kam ihm insofern entgegen, als es zu dieser Zeit gerade mit dem Plan umging, eine allgemeine Hinterlegungskasse für Baden nach dem Muster der französischen Caisse des dépôts et consignations zu errichten. Diese Anstalt konnte mit der Landessparkasse vereinigt werden. Bezüglich der Ausführung dachte man auch daran, die Gründung einer Aktiengesellschaft zu veranlassen und diese mit weitgehenden Privilegien zu versehen. Erwägungen sachlicher Natur bewirkten

jedoch, dass das Ministerium sich bald den Vorschlägen v. Jagemann's zuwandte. Die Errichtung einer Landessparkasse, nach dem Muster der württembergischen, hätte zwar den Vorzug gehabt, bald in allen grösseren Orten Filialen der Sparanstalt errichten zu können und damit die Wohlthat der Sparkassen rasch den weitesten Kreisen zugänglich zu machen, aber zugleich hätte die Sparkasse den Charakter einer Staatsbehörde erhalten, eine neue Kategorie von Staatsbeamten hätte geschaffen, ein umfangreicher Kontrolldienst eingerichtet werden müssen, oder aber sie wäre das Monopol einer Aktiengesellschaft und den Interessen einer kleinen Anzahl Aktionäre dienstbar geworden. Die Anhäufung der Ersparnisse des Volkes in der Hand der Regierung gab ferner zu Bedenken politischer Natur Anlass.

Das Ministerium des Innern trat daher mit dem Finanzministerium in Verhandlungen ein bezüglich der Art und Weise, wie gemäss den v. Jagemann'schen Vorschlägen der Geldverkehr der Grossh. Amortisationskasse mit den Sparkassen zu regeln sei. Das Finanzministerium zeigte sich anfangs auch nicht abgeneigt, den Geschäftskreis der Amortisationskasse in diesem Sinn zu erweitern, später lehnte es jedoch alle dahingehenden Vorschläge ab.

Am 20. Juli 1827 erliess das Ministerium des Innern folgenden Erlass an die Direktorien der 10 Kreise:

»Die durch die Erfahrung in einigen Städten des Landes bestätigte Nützlichkeit der Sparkassen für die minder bemittelten Klassen und insbesondere für die Klassen der Dienstboten macht die Ausdehnung dieser Anstalten auf das ganze Grossherzogtum wünschenswert. Dieser Zweck kann auf zweifache Weise erreicht werden, entweder durch eine dahier zu errichtende allgemeine Anstalt, die aus allen Teilen des Grossherzogtums Einlagen anzunehmen hätte, neben welcher die dermalen bestehenden städtischen Sparkassen fortbestehen könnten, — oder durch Vervielfältigung der Institute.

Ueber die Errichtung einer Sparkasse für das ganze Grossherzogtum in hiesiger Residenz liegt ein Plan vor, den man in der Anlage dem Kreisdirektorium mitteilt.

Der gleiche Zweck würde auf dem andern Wege durch die Errichtung von Sparkassen in einer oder mehreren Städten jedes Kreises unter städtischer Verwaltung und Garantie und unter der Bestimmung erreicht werden, dass zu den statutenmässigen Einlagen auch Auswärtige überhaupt oder aus bestimmten Bezirken zugelassen würden. Für mögliche Verluste müssten dabei den städtischen Aerarien die aus der Verschiedenheit der Zinsen der Aktiv- und Passivkapitalien sich ergebenden Ueberschüsse zugewendet werden.

Uns scheint der letztere Weg den Vorzug zu verdienen, und wir wünschen daher, dass die Kreisdirektorien die Stadträte derjenigen Städte, in welchen die Errichtung einer solchen Anstalt als zweckmässig erscheint, hierüber vernehmen und über den Gegenstand überhaupt ihre gutachtliche Meinung äussern. Eine Gleichförmigkeit der Statuten ist durchaus nicht erforderlich, sondern es würde jede, dem Zweck im wesentlichen entsprechende Einrichtung, über welche die beteiligten Städte die erforderlichen Entwürfe seinerzeit vorzulegen hätten, die Genehmigung erhalten können. Zur Beurteilung der Sache wird dem Kreisdirektorium und den betreffenden Stadträten die Kenntnis der dermalen für die hiesige Residenzstadt sowie der für Mannheim bestehenden Einrichtungen nicht undienlich sein; man weist daher unter heutigem die betreffenden Behörden an, demselben gedruckte Exemplare der Statuten dieser Sparkassen nebst der letzten Bilanz mitzuteilen.«

Die auf diesen Erlass eingegangenen Berichte der Kreisdirektorien sprechen sich hinsichtlich der in Anregung gebrachten Fragen nicht übereinstimmend aus. Für die Errichtung der allgemeinen Sparkasse im Grossherzogtum waren nur das Direktorium des Seekreises in Konstanz, sowie das des Pfinz- und Enzkreises in Durlach. Alle übrigen verneinten die Frage nach der Zweckmässigkeit der Landessparkasse. Bezüglich der Frage der Errichtung weiterer Ortssparkassen hatten die zur Begutachtung aufgeforderten Stadträte nur zum Teil ihre Bereitwilligkeit zugestanden (Wertheim, Durlach, Rastatt, Kenzingen, Pfullendorf, Villingen; Heidelberg und Lahr wollten mit der Sparkasse gleichzeitig ein Leihhaus verbunden sehen). Der grössere Teil sprach sich gegen die Errichtung von Sparkassen in ihren Bezirken aus (unter andern Bruchsal, Pforzheim, Offenburg). Als Gründe machten letztere Städte namentlich die Schwierigkeiten geltend, welche der Geldanlage entgegenstanden. Die Gemeinden waren alle stark mit Kriegsschulden belastet. Die Vorschläge, die hie und da laut wurden, zur Bezahlung dieser die Spareinlagen zu verwenden, stiessen auf neue Einwendungen. In diesem Falle hätten die Stadtkassen selbst als Sparkassen zu fungieren, einen erheblichen Teil

ihrer Baarbestände müssten sie zu Rückzahlungen tot liegen lassen, gleichzeitig aber auch mit einem nicht zu niedrigen Zinsfuss verzinsen, um ihren Zweck zu erfüllen. Sodann bestanden Schwierigkeiten bezüglich der Verwaltung. Die Uebertragung derselben an die Gemeinderechner war diesen nach ihrer damaligen Lage kaum zuzumuten.

Die Kreisdirektorien schlossen sich diesen Einwendungen an. Es geht aus ihren Berichten allerdings hervor, dass sie die Abneigung der meisten Stadtgemeinden zum Teil auf Rechnung einer auch sonst obwaltenden Abneigung gegen Neuerungen setzten, aber sie vermochten nicht, gegen Einwendungen, die sachlich berechtigt waren, sich ablehnend zu verhalten.

In Heidelberg hatte der Regierungserlass vom 20. Juli 1827 die Wiederaufnahme der früheren Verhandlungen bezüglich Errichtung einer Sparkasse und eines Leihhauses zur Folge, die, wie schon erwähnt, zum Ziel führten. Im übrigen hat zwar der Erlass vorläufig kein positives Ergebnis zu verzeichnen gehabt, aber es ist doch ihm im wesentlichen zuzuschreiben, wenn überall im Lande das Interesse und das Verständnis für eine wichtige soziale Aufgabe der Gemeinden erweckt und gestärkt wurden. Die Wünsche, die auf Errichtung von Sparkassen sich richteten, fanden in immer weiteren Kreisen Zustimmung und Anerkennung und in fast allen Städten bildeten sich Komites, welche in diesem Sinne erfolgreich agitierten.

Auch die Regierung behielt die in Fluss gekommene Bewegung zu Gunsten der Sparkassen im Auge. Um, soweit thunlich, eine einheitliche Entwickelung in die Wege zu leiten und um Einfluss auf die Verwaltung und innere Einrichtung der Sparkassen zu gewinnen, ergieng seitens des Staatsministeriums unterm 2. August 1832 folgender Erlass:

»Se. Königl. Hoheit haben auf den Vortrag des Ministerii des Innern vom 26. Juni d. J. Nr. 8699 gnädigst zu genehmigen geruht,

dass die Errichtung von Sparkassen in allen Gemeinden, welche eine solche Anstalt gründen wollen, unter folgenden Veraussetzungen und Bedingungen zu gestatten sei:

1. dass die Statuten der Mannheimer oder der Karlsruher Sparkasse zum Grunde gelegt werden, jedoch der Zinsfuss von den eingelegten Geldern als von Zeit und Umständen abhängig überall der freien Bestimmung überlassen bleibe,

2. dass die Gemeinde die Anstalt übernehme und daher als solche mit ihrem Vermögen und Einkommen für die von der Sparkasse übernommenen Verbindlichkeiten hafte, dass

3. deshalb die von dem Stadtrat und dem Bürgerausschuss beratenen Statuten durch Gemeindebeschluss in einer nach den gesetzlichen Formen abzuhaltenden Gemeindeversammlung angenommen werden, dass endlich

4. der Regierungsgenehmigung eine Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde vorausgehe und die Genehmigung nur dann erteilt werde, wenn gegen die Fähigkeit der Gemeinde, jederzeit statutenmässig prompte Bezahlung zu leisten, sich keine Bedenklichkeiten erheben.

Beschlossen zu Karlsruhe im Grossherzoglichen Staatsministerium, gez. Winter.«

Vita.

Ich bin geboren am 30. September 1870 zu Düsseldorf als Sohn des Zahlmeisters Friedrich Schulte und seiner Gattin Katharina geb. Grube. Mein Vater wurde einige Jahre später nach Münster in Westf. versetzt, wo er 1895 als Militär-Intendantursekretär verstorben ist. Ich wurde in der evang. Konfession getauft und erzogen und erhielt meine Schulbildung zunächst auf der evangelischen Volksschule zu Münster, sodann auf dem Königl. Paulinischen Gymnasium, endlich, von der Klasse Untersekunda ab, auf dem städtischen Realgymnasium daselbst. An letztgenannter Anstalt bestand ich Michaelis 1892 die Maturitätsprüfung. Ich habe zuerst auf der Königl. Akademie zu Münster und, nach Absolvierung meines Militärjahres, auf der Königl. Technischen Hochschule zu Hannover Chemie studiert, wandte mich aber später, innerer Neigung folgend, volkswirtschaftlichen Studien zu und bezog im W. S. 1896/97 die Königl. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen, wo ich die Vorlesungen der Herren Geh. Reg.Rat *Lexis* und Prof. *G. Cohn* und *R. Ehrenberg* hörte und an den Uebungen des staatswissenschaftlichen Seminars und des Seminars für Versicherungswissenschaft teilnahm. Daneben hörte ich auch privat- resp. handelsrechtliche und historische Vorlesungen. Im Frühjahr 1898 hospitierte ich einige Monate in Berlin an den statistischen Uebungen bei Herrn Geh.Rat *Boeckh* und erhielt am 1. Juli eine Anstellung am mathematisch-statistischen Bureau der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, in welchem ich z. Zt. noch thätig bin.

Die vorliegende Arbeit, welche demnächst in erweiterter Form in den Volkswirtschaftl. Abhandlungen badischer Hochschulen erscheinen wird, verdankt ihre Entstehung der Anregung meines

verehrten Chefs, Herrn Geheimen Hofrats Dr. *F. Hecht*, auf dessen Verwendung mir das Grossh. Badische Ministerium des Innern, sowie das Grossh. General-Landes-Archiv bereitwilligst die Durchsicht ihrer Akten gestatteten. Den genannten hohen Behörden, sowie meinen geehrten Herren Lehrern, insbesondere Herrn Geh. Hofrat Dr. *Hecht* erlaube ich mir an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Mannheim, im November 1900.

Friedrich Schulte.

31081

END OF
TITLE